

Planungsrechtliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Obere Allmend“

I b Schriftliche Festsetzungen - bauplanungsrechtlicher Teil zum Bebauungsplan „Obere Allmend“

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Für das Gebiet liegt ein Flächennutzungsplan der Gemeinde Appenweier vom 26.11.1997 vor, in dem das vorgesehene Baugebiet als Sondergebiet (S) für Sportanlagen lt. § 10 Abs. 2 der BauNVO ausgewiesen ist.
- 1.2 Begrenzung des Baugebiets
Im Norden die nördliche Grenze des Flurstücks 960/1
Im Osten der vorhandene Zaun zum Flurstück 960/8
Im Süden der vorhandene Zaun zum bestehenden Sportgelände
Im Westen der bestehende Feldweg
- 1.3 Die Nutzung der Fläche des Bebauungsplanes erfolgt in vollem Umfang als Sportgelände. Die zu errichtenden Gebäude und andere Einrichtungen müssen allein der sportlichen Nutzung und der damit zusammenhängenden Vereinstätigkeit dienen.

2. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig.

3. Stellplätze und Garagen

Die Errichtung von Stellplätzen auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die EFH (Erdgeschoßfußbodenhöhe) darf max. die Höhe von 144,10 m über NN betragen.

5. Gebote zur Pflanzung und Pflanzenerhaltung

Der Grünordnungsplan vom April 2001 ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Pflanz- und Pflanzenerhaltungsgebote sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes auszuführen.

Empfehlungen für Grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan

Im folgenden sind diejenigen Aussagen des Grünordnungsplanes zusammengestellt, die gemäß den bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Übernahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen werden, um an dessen Bindewirkung teilzunehmen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB in Verbindung mit den §§ 9-11 Landesnaturschutzgesetzes und § 8a Bundesnaturschutzgesetz) (Ziffer 10.1)

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

5.1.1.1 Pflanzgebotsfläche A

Pflanzstreifen (5,00 m bzw. 7,50 m breit) entlang Nord- und Ostseite des Plangebietes
flächenhaftes Pflanzgebot/ freiwachsende Hecke

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen einer freiwachsenden Hecke mit Bäumen umlaufend des Planungsgebietes unter Einbeziehung vorh. erhaltenswerter Bäume und Gehölzbestände.

Es sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

Es können auch Obstbäume verwendet werden. (Pflanzliste 1 und 2).

Pflanzraster 1,5 x 1,5 m.

Pflanzabstand Bäume: ca. 9,00 m

Die Flächen sind mit Beginn der Baumaßnahme anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und von Bebauung freizuhalten. Zufahrten über die Pflanzgebotsflächen in die Grundstücke sind nicht zulässig.

Mindestgrößen:

Für Bäume 1.Ordnung

Stammbusch, 3xv, m.B., 200-250

Für Bäume 2.Ordnung

Heister, 2xv, o.B. 150-200

Für Sträucher

verpflanzter Strauch, o.B., 60-100

Ziele der Maßnahme:

Lärm- und Immissionsschutz zum Gewerbegebiet hin.

Landschaftliche Einbindung des Ortsrandes nach Norden und Osten

Verbesserung der inneren Durchgrünung

Verbesserung der Vernetzung des Plangebietes mit der offenen Landschaft und der einzelnen Grünflächen untereinander.

5.1.1.2 Pflanzgebotsfläche 1a (als Ersatzmaßnahme ausserhalb des Plangebietes)

Die Fläche 1a ist als Waldsaum mit Straucharten wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*) (baumartig) anzupflanzen.

flächenhaftes Pflanzgebot/ Gehölzstreifen

Mittlere Breite Gehölzstreifen ca. 5,00 m.

Flächengröße 1a: ca. 535 m² (siehe beigefügter Lageplan, M 1:2500)

Pflanzraster 2,0 x 2,0 m

Pflanzreihen: mind. 2-reihig

Die Flächen sind mit Beginn der Baumaßnahme anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und von Bebauung freizuhalten.

Mindestgrößen:

Für Bäume 2.Ordnung Heister, 2xv, o.B. 150-200

Für Sträucher verpflanzter Strauch, o.B., 60-100

Sowie Gewinnung von vor Ort vorhandenem Pflanzgut

Ziele der Maßnahme:

Herstellung eines artenreichen geschlossenen Waldsaumes als höhendifferenzierter Übergang und Abschluß zum vorh. Wald

Verbesserung der Vernetzung des Plangebietes mit der offenen Landschaft und der einzelnen Grünflächen untereinander.

5.1.1.3 Pflanzgebotsfläche 2 (als Ersatzmaßnahme ausserhalb des Plangebietes)

Die Fläche 2, nördlich der Stadioneinzäunung, ist ähnlich wie Fläche 1a als Strauchpflanzung anzulegen. Artenzusammensetzung wie Fläche 1a jedoch schwerpunktmäßig Strauchweiden (*Salix caprea*, *Salix purpurea*), um ein „Gegengewicht“ zu den dominierenden Schwarz-Erlen zu erzielen. Hierdurch wird auch eine Vernetzung der Gehölzstrukturen entlang des Feldweges und der Gräben mit den Waldflächen erreicht.

flächenhaftes Pflanzgebot/ Gehölzstreifen

Mittlere Breite Gehölzstreifen ca. 7,00 m.

Flächengröße 2: ca. 245 m² (siehe beigefügter Lageplan, M 1:2500)

Pflanzraster 2,0 x 2,0 m

Pflanzreihen: mind. 3-reihig

Die Flächen sind mit Beginn der Baumaßnahme anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und von Bebauung freizuhalten.

Mindestgrößen:

Für Bäume 2. Ordnung Heister, 2xv, o.B. 150-200
 Für Sträucher verpflanzter Strauch, o.B., 60-100
 Sowie Gewinnung von vor Ort vorhandenem Pflanzgut

Ziele der Maßnahme:

Landschaftliche Einbindung des Stadions nach Norden hin.
 Verbesserung der Vernetzung des Plangebietes mit der offenen Landschaft, den Waldflächen und der einzelnen Grünflächen untereinander.

5.1.1.4 Pflanzgebotsfläche 3 (als Ersatzmaßnahme ausserhalb des Plangebietes)

Gehölzstreifen (5,00 m breit) westlich des zum Bebauungsplan gehörenden Feldweges bzw. des Schwarz-Erlen-Aufwuchses entlang des vorh. Grabens, gemessen ab Außenkante Graben.
 flächenhaftes Pflanzgebot/ Gehölzstreifen

Die Länge des Pflanzstreifens ergibt sich durch den bereits vorhandenen Gehölzstreifen zuzüglich der Lücke zwischen Gehölzstreifen und Einzäunung Stadion. (ca. 125 m). In Verbindung mit der Fläche 2 ergibt sich eine zusammenhängende Biotopstruktur bis zum Wald.

Die Fläche ist als Strauchpflanzung anzulegen als Schutz und Ergänzung des vorh. erhaltenswerten Schwarz-Erlen-Aufwuchses entlang des Grabens bzw. Feldweges. In Verbindung mit der Fläche 2 ergibt sich eine zusammenhängende Biotopstruktur bis zum Wald.

Es sind standortgerechte, heimische Sträucher zu verwenden. (Pflanzliste 1 und 2).

Mittlere Breite Gehölzstreifen: ca. 5,00 m
 Flächengröße 3: ca. 700 m² (siehe beigefügter Lageplan, M 1:2500)

Pflanzraster 2,0 x 2,0 m.
 Pflanzreihen: mind. 2-reihig

Die Flächen sind mit Beginn der Baumaßnahme anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und von Bebauung freizuhalten. Eine einmalige Unterbrechung des Pflanzstreifens als Zufahrt zu den Wiesenflächen ist zulässig.

Mindestgrößen:

Für Sträucher verpflanzter Strauch, o.B., 60-100
 Sowie Gewinnung von vor Ort vorhandenem Pflanzgut

Ziele der Maßnahme:

Ergänzung des z.T. einreihigen Gehölzstreifens entlang des Grabens
 Stärkere Eingrünung des Zufahrtsweges sowie des Sportgebietes.
 Landschaftliche Einbindung des Ortsrandes nach Westen
 Verbesserung der inneren Durchgrünung
 Verbesserung der Vernetzung des Plangebietes mit der offenen Landschaft und der einzelnen Grünflächen untereinander.

5.1.1.5 Pflanzgebotfläche 4 (als Ersatzmaßnahme ausserhalb des Plangebietes)

Die Fläche 4 im Eckbereich des nordwestlichen Waldrandes ist als Ergänzung des Waldrandes ähnlich wie Fläche 1a als Strauchpflanzung anzulegen, Artenzusammensetzung wie Fläche 1a. Die in die Wiese ragende Erlenreihe entlang des hier verlaufenden Grabens soll zur Strukturierung des Landschaftsbildes freigestellt bleiben und nicht abgepflanzt werden.
flächenhaftes Pflanzgebot/ Gehölzstreifen

Mittlere Breite Gehölzstreifen: ca. 10,00 m.
Flächengröße 4: ca. 250 m² (siehe beigefügter Lageplan, M 1:2500)

Pflanzraster 2,0 x 2,0 m
Pflanzreihen: mind. 4-reihig

Die Flächen sind mit Beginn der Baumaßnahme anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und von Bebauung freizuhalten.

Mindestgrößen:
Für Bäume 2. Ordnung Heister, 2xv, o.B. 150-200
Für Sträucher verpflanzter Strauch, o.B., 60-100
Sowie Gewinnung von vor Ort vorhandenem Pflanzgut

Ziele der Maßnahme:
Herstellung eines artenreichen geschlossenen Waldsaumes als höhendifferenzierter Übergang und Abschluß zum vorh. Wald
Verbesserung der Vernetzung des Plangebietes mit der offenen Landschaft und der einzelnen Grünflächen untereinander.

5.1.1.6 Pflanzgebot Bäume zwischen Gras-/ Feldweg und westlichem Graben

Zwischen Gras-/Feldweg und westlichem Graben sind entlang des Grabens insgesamt 19 Bäume 2. Ordnung (Pflanzliste 1) zu pflanzen.
Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Mindestgrößen:
Für Bäume 2. Ordnung Hochstamm, 3xv., m.B. StU 12-14

Ziele der Maßnahme:
Beschattung des Grabens und Verhinderung zu starker Verkräutung
Landschaftsgerechte Einbindung des vorh. Feldweges
Verbesserung der klimatischen Situation

5.1.1.7 Pflanzgebot Bäume innerhalb der Grundstücke

Auf den Grundstücken sind insgesamt 40 Bäume 2. Ordnung (Pflanzliste 1) zu pflanzen. Die Einzelstandorte innerhalb der Grundstücke sind (unter Berücksichtigung des Nachbarrechts) frei wählbar; die eingezeichneten Standorte im Grünordnungsplan sind Vorschläge. Die Pflanzungen dürfen nicht auf Flächen erfolgen, für die ein Erhaltungsgebot besteht.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Mindestgrößen:

Für Bäume 2.Ordnung

Hochstamm, 3xv., m.B. StU 12-14

Ziele der Maßnahme:

Verbesserung der inneren Durchgrünung

Verbesserung der klimatischen Situation

5.1.1.8 Pflanzgebot Parkplätze/ Stellplätze

Parkplätze/ Stellplätze innerhalb der Grundstücke
(nicht im Plan dargestellt)

Stellplatzflächen sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Splittfugenpflaster, Schotterrassen, wassergebundener Belag) herzustellen. Stellplätze sind mit Bäumen 2.Ordnung (Pflanzliste 1) zu überpflanzen.

Dabei gilt als Richtwert 1 Baum pro 4 Stellplätze.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Mindestgrößen:

Für Bäume 2.Ordnung

Hochstamm, 3xv., m.B. StU 12-14

Ziele der Maßnahme:

Verbesserung der inneren Durchgrünung und städtebaulich befriedigende Einbindung der Parkplätze

Verbesserung des Kleinklimas durch Beschattung der Parkplätze

Entsiegelung und Reduzierung des Oberflächenabflusses.

5.1.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 1a und Abs. 6 BauGB)

5.1.2.1 Anlegen eines naturnah ausgebauten Grabens mit Gehölzstreifen (10,00 m breit)

Die vorhandenen Gräben auf der Ost- und Westseite des Plangebietes sind durch einen naturnah ausgebauten Graben miteinander zu verbinden und mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen, möglichst mit vorhandenem Sämlings-Aufwuchs. Die Maßnahme ist unter weitgehender Schonung des zu erhaltenden Vegetationsbestandes durchzuführen. Der Graben dient außerdem als Vorflut für die später angelegten Sportanlagen. Die Gesamtbreite des Gehölzstreifens einschl. Graben beträgt mindestens 10,00 m. Die tatsächliche Lage darf zur Anordnung von Spielfeldern in den erforderlichen Abmessungen um max. 3,00 m in nördlicher oder südlicher Richtung von der im Grünordnungsplan eingezeichneten Lage abweichen.

Mindestgrößen:

Für Bäume 2.Ordnung	Heister, 2xv, o.B. 150-200
Für Sträucher	verpflanzter Strauch, o.B., 60-100
Sowie Gewinnung von vor Ort vorhandenem Pflanzgut	

Ziele der Maßnahme:

- Verbesserung der inneren Durchgrünung
- Verbesserung der Vernetzung der einzelnen wertvollen Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes untereinander sowie mit der offenen Landschaft.
- Verbesserung der klimatischen Situation
- Erhalt von landschaftstypischen Biotopstrukturen
- Weitgehender Erhalt standortgerechter, heimischer Vegetation

5.1.2.2 Altgrasfläche 1b (als Ersatzmaßnahme ausserhalb des Plangebietes)

Die Fläche 1b ist auf einer Breite von 3,00 m zur Einzäunung des Stadions hin als Altgrasstreifen anzulegen und im Abstand von 2 Jahren zu mähen. Hierdurch wird auch gewährleistet, daß der Zaun nicht zuwächst. Initialpflanz- oder -saatmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Artenzusammensetzung kann der natürlichen Entwicklung unterliegen.

Flächengröße 1b: ca. 420 m² (siehe beigefügter Lageplan, M 1:2500)

Die Flächen sind mit Beginn der Baumaßnahme anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und von Bebauung freizuhalten. Ein Befahren der Fläche, außer zu Pflegemaßnahmen, ist nicht zulässig.

Ziele der Maßnahme:

- Herstellung eines artenreichen geschlossenen Waldsaumes als höhendifferenzierter, krautartiger Übergang und Abschluß zum vorh. Wald
- Verbesserung der Vernetzung des Plangebietes mit der offenen Landschaft und der einzelnen Grünflächen untereinander.

5.1.2.3 Erhaltungsgebotsfläche 5 (als Schutz- und Pflegemaßnahme ausserhalb des Plangebietes)

Die Fläche 5 (dreieckige Fläche an der nördlichen Ecke der Einzäunung) weist als dauernasse Fläche in Ansätzen typische Merkmale und Arten einer seggen- und binsenreichen Naßwiese, teilweise mit Schilf-Aufwuchs, und somit eines nach § 24a NatSchG besonders geschützten Biotopes auf. Die Fläche ist in seiner jetzigen Ausprägung erhaltenswert, so daß ein Aufforsten daher vermieden werden muß. Der Bereich ist nach Nordwesten zur Wiese hin offen und von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Als Pflegemaßnahme ist hier lediglich in mehrjährigen Abständen zu mähen und Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

Flächengröße 5: ca. 200 m²
(Fläche ist in der Ausgleichsbilanz nicht anrechenbar)

5.1.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b und Abs. 6 BauGB)

5.1.3.1 Erhaltungsgebot

Erhaltungsgebot für die im Grünordnungsplan festgesetzten bestehenden Bäume und Gehölzbestände. Diese sind dauernd zu pflegen und in jeder Phase der Bauausführung vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

6. Bodenschutz

- 6.1.1 Vor Baubeginn sind aufgrund der vorhandenen Ablagerungen von Bauschutt und Erdaushub verschiedene Baggerschürfgruben erforderlich, um die aufgebrauchten Stoffe abzuklären.
- 6.1.2. Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und - soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- 6.1.3 Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,00 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,00 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.

Bei Lagerzeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

- 6.1.4 Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z.B. zum Zweck des Erdmassenausgleichs oder der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden („Mutterboden“) des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- 6.1.5 Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u. a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.
- 6.1.6 Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.
- 6.1.7 Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Gemeinde Appenweier

Peter Streif
Bauingenieur/Architekt
Höllstr. 1
77704 Oberkirch

Appenweier, den *06.02.2002*

Oberkirch, im April/September 2001



.....
Der Bürgermeister

Peter Streif
Bauingenieur - Architekt
Höllstr. 1
77704 Oberkirch

.....
Der Planer

Zugehörig zur Satzung vom

06.02.2002
.....

in Kraft getreten

09.02.2002
.....

gez. Der Bürgermeister

2 b Bauordnungsrechtlicher Teil

Örtliche Bauvorschriften - schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Obere Allmend“

1. Sportanlagen

Errichtung von Spielfeldern und vergleichbaren Einrichtungen für die Ausübung von Sportarten im Freien.

2. Gebäude

Errichtung von Gebäuden, die sportlicher Betätigung dienen, wie Übungsräume, Sanitäranlagen, Vereinsräume, Räumlichkeiten zur Unterbringung von Geräten und dergl. Die Errichtung einer Wohnung ist zulässig.

Aus Gründen des allgemeinen Hochwasserschutzes sind zu errichtende Gebäude ohne Unterkellerung auszuführen, desweiteren ist das Bauen im Grundwasser nicht erlaubt.

2.1 Dachform

Flachdächer von 0 - 7 °
Sonstige Dächer von 7 ° bis 35 ° Dachneigung.

2.2 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind alle Materialien mit matter Oberfläche zulässig. Als Farben für die Dacheindeckung werden rot, rotbraun und braun festgelegt.

3. Einfriedungen

3.1 Einfriedungen sind aus folgenden Materialien zulässig:
Drahtzaun oder lebende Hecke

3.2 Der bestehende Gehölzstreifen entlang des Zufahrtsweges auf der Westseite ist zu belassen.

4. Geländeaufschüttungen

Die natürlichen Geländeverhältnisse dürfen nicht wesentlich verändert werden. Geländeaufschüttungen und Abgrabungen dürfen nur dazu dienen, die technischen Erfordernisse den ursprünglichen Geländeverhältnissen anzupassen.

Ziele der Maßnahme:

Verbesserung des Kleinklimas durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit

Verbesserte Staubbindung

Wärmedämmung und Reduzierung von extremen Temperaturschwankungen im Gebäude

6.3 Freiflächengestaltungsplan

Zur Durchsetzung der nach dem Grünordnungsplan festgesetzten Durchgrünung des Gebietes soll die Baurechtsbehörde bei der Vorlage des Bauantrages Freiflächengestaltungspläne fordern.

6.4 Regenwasserbewirtschaftung

Zur Rückhaltung von Oberflächenwasser sollte Niederschlagswasser, soweit möglich, aus der Dachentwässerung in den Freiflächen zur Versickerung oder in Zisternen zur Brauchwassernutzung aufgefangen werden.

7. Pflanzenauswahl/Pflanzenliste

Pflanzliste 1:

Bäume 1. Ordnung

Esche	Fraxinus excelsior
Eßkastanie, Marone	Castanea sativa
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Walnuß	Juglans regia
Baum-Weiden-Arten	Salix spec.

Bäume 2. Ordnung

Feld-Ahorn	Acer campestre
Grau-Erle	Alnus incana
Hainbuche	Carpinus betulus
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraster

Obstbäume sind aufgrund der ungünstigen feuchten Bodenverhältnisse nicht geeignet.

Pflanzenliste 2:Sträucher

Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Buchs	Buxus sempervirens
Essigrose	Rosa gallica
Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Haselnuß	Corylus avellana
Heckenrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Kreuzdorn	Rhamnus carthartica
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Strauch-Weiden-Arten	Salix spec.
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Strauchkronwicke	Coronilla emerus
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Kletterpflanzen

Hopfen	Humus lupulus
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Ungefüllte Kletterrosen	Rosa spec.
Geißblatt	Lonicera spec.
Waldrebe	Clematis spec.
Wilder Wein	Parthenocissus spec.
Wein	Vitis vinifera
Efeu	Hedera helix
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris

Heimische StaudenArtengemeinschaft der FettwiesenFür durchschnittliche Böden:

Gamanderehrenpreis	Veronica chamaedrys
Gemeine Schafgarbe	Achillea millefolium
Große Brunelle	Prunella grandiflora
Wiesenflockenblume	Centaurea jacea
Wiesenglockenblume	Campanula patula
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris
Wiesenmargerite	Chrysanthemum leucanthemum
Wiesenplatterbse	Lathyrus pratensis
Wiesenstorchschnabel	Geranium pratense

Artengemeinschaft der FettwiesenFür leicht trockene Böden:

Doldenmilchstern	Ornithogalum umbellatum
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Hornklee	Lotus corniculatus
Kleine Brunelle	Prunella vulgaris
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Taubenskabiöse	Scabiosa columbaria
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Zittergras	Briza media

Artengemeinschaft der FettwiesenFür feuchtere Böden:

Efeugundelrebe	Glechoma hederacea
Gemeiner Frauenmantel	Alchemilla vulgaris
Hohe Schlüsselblume	Primula elatior
Kriechender Günsel	Ajuga reptans
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Kuckuckslichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Märzenbecher	Leucojum vernalis
Rotes Leimkraut	Silene dioica
Waldstorchschnabel	Geranium sylvaticum
Wiesenschaumkraut	Cardamine pratensis
Wildkrokusse	
Wildnarzissen	
Wildtulpen	

Artengemeinschaft der Trockenrasen und Halbtrockenrasen

Astlose Graslilie	Anthericum liliago
Dauerlein	Linum perenne
Echte Küchenschelle	Pulsatilla vulgaris
Färberkamille	Anthemis tinctoria
Frühlingsadonisröschen	Adonis vernalis
Gelbes Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Goldaster	Asterlinosyris
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Natternkopf	Echium vulgare
Ochsenaug	Buphtalmum salicifolium
Pfingstnelke	Dianthus gratianopolitanus
Schafschwingel	Festuca ovina
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Silberdistel	Carlina acaulis
Skabiosenflockenblume	Centaurea scabiosa
Steppensalbei	Salvia nemorosa
Tripmadam	Sedum reflexum
Violette Königskerze	Verbascum phoeniceum
Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Wimperperlgras	Melica ciliata
Zypressenwolfsmilch	Euphorbia cyparissias

Artengemeinschaft der Wege und Plätze

Bergaster	Aster amellus
Blutstorchschnabel	Geranium sanguineum
Dauerlein	Linum perenne
Färberkamille	Anthemis tinctoria
Gemeine Akelei	Aquilegia vulgaris
Großer Ehrenpreis	Veronica teucrium
Großer Gelber Fingerhut	Digitalis grandiflora
Moschusmalve	Malva moschata
Natternkopf	Echium vulgare
Pfirsichglockenblume	Campanula persicifolia
Rauher Alant	Inula hirta
Rosenmalve	Malva alcea
Roter Fingerhut	Digitalis purpurea
Sandthymian	Thymus serpyllum
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Schmalblättriges Weidenröschen	Epilobium angustifolium
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum
Wegwarte	Cychorium intybus
Wiesenplatterbse	Lathyrus pratensis
Wilde Malve	Malva sylvestris
Wilder Majoran	Origanum vulgare
Wildtulpen	

Sonstige Stauden, Gräser u. flachwachsende Gehölze:

Versch. Gräser-Arten	
Efeu	Hedera helix
Immergrün	Vinca minor

Im Interesse einer Eindämmung des Feuerbrandes sollten folgende Arten im Umfeld von Obst- und Streuobstanlagen möglichst nicht mehr gepflanzt werden:

Mehlbeere/ Eberesche	Sorbus spec.
Weiß- und Rotdorn	Crataegus spec.
Feuerdorn	Pyracantha spec.
Zierquitte	Chaenomeles spec.
Zwerg-, Strauch- u. Felsenmispeln	Cotoneaster spec.
Stranvaesie	Stranvaesia spec.

Gemeinde Appenweier

Peter Streif
Bauingenieur/Architekt
Höllstr. 1
77704 Oberkirch

Appenweier, den 06.02.2002

Oberkirch, im April/September 2001



Der Bürgermeister

Peter Streif
Bauingenieur/Architekt
Höllstr. 1
77704 Oberkirch

Der Planer

Zugehörig zur Satzung vom

06.02.2002

in Kraft getreten

09.02.2002

gez. Der Bürgermeister